

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Änderung des Beschlusses vom 19. März 2026 zur  
Aktualisierung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche  
Versorgung § 116b SGB V:  
Änderung im Anhang zu § 4a Nummer 5

Vom 18. Juni 2026

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit.....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Gegenstand dieses Beschlusses ist die Korrektur des Beschlusses vom 19. März 2026, mit dem im Anhang zu § 4a leistungsspezifische Qualitätsanforderungen für die Leistungsbereiche Ultraschall, kurative Mammographie und Vakuumbiopsie der Brust in die ASV-Richtlinie aufgenommen sowie Anpassungen an den jeweiligen Anlagen der ASV-RL sowie der Appendizes vorgenommen wurden.

Mit dem vorliegenden Beschluss, der den vorgenannten Beschluss vom 19. März 2026 ändert, erfolgt eine Berichtigung im Anhang zu § 4a in Nummer 5 Ultraschall dahingehend, dass zwischen dem Buchstaben b („Regelungen zum Erwerb der fachlichen Befähigung in einer ständigen Tätigkeit“) und dem Buchstaben c („Erwerb der dort aufgeführte fachlichen Befähigung durch Ultraschallkurse“) anstelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ eingefügt wird.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Sachverhalt zur Änderung des Beschlusses vom 19. März 2026 zur Aktualisierung der ASV-RL wurde im Unterausschuss ASV am 10. Juni 2026 beraten und ein Änderungsbeschluss konsentiert. Das Plenum hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 die Änderung beschlossen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, den Beschluss vom 19. März 2026 zur Aktualisierung der ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken